

Kundeninformation zum Reisekostenrecht 2022 (Deutschland)

Die gesetzlichen Änderungen und geltenden Beträge bei der Abrechnung von Reisekosten ab Januar 2022 haben wir Ihnen hier im Überblick zusammengestellt.

Bei Fragen zu den einzelnen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Verpflegungspauschalen für Dienstreisen im Inland

Die Verpflegungspauschale für volle Kalendertage (24 Stunden Abwesenheit) beträgt 28 Euro. Für An- und Abreisetag sowie für Tage mit mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ohne Übernachtung) beträgt die Verpflegungspauschale 14 Euro.

Eintägige Dienstreisen im Inland

Für eintägige Dienstreisen im Inland wird eine Verpflegungspauschale von **14 Euro** bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden gewährt.

Mehrtägige Dienstreisen im Inland

Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung kann ohne Prüfung der Mindestabwesenheitszeit eine Verpflegungspauschale von jeweils **14 Euro** vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlt werden. Für die übrigen Tage einer mehrtägigen Reise (also Tage mit jeweils 24 Stunden Abwesenheit) gilt eine Verpflegungspauschale von **28 Euro**.

Bei zweitägigen Reisen ohne Übernachtung (Ausübung der beruflichen Tätigkeit an zwei Kalendertagen über Nacht) mit einer Abwesenheit von insgesamt mehr als 8 Stunden, können **14 Euro** erstattet werden.

Auslandspauschalen bleiben 2022 unverändert

Pandemiebedingt werden die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder zum 1. Januar 2022 **nicht** neu festgesetzt. Die zum 1. Januar 2021 veröffentlichten Beträge gelten somit für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort.

Demzufolge sind die durch BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2020 zur „*Steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021*“ veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

Dieses BMF-Schreiben mit der Länderliste erhalten Sie als PDF-Dokument über folgenden Link:
<https://download.taskx.de/pdf/2020-12-03-Auslandspauschalen-2021.pdf>

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Neue Sachbezugswerte für unentgeltliche Mahlzeiten ab 01.01.2022

Die Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung Mahlzeiten wurden erhöht.

Es gelten:

- für ein Frühstück: 1,87 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen jeweils: 3,57 Euro

Die Sachbezugswerte kommen nur dann zum Ansatz, wenn der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschalen beanspruchen kann, z.B. weil die Reise kürzer als 8 Stunden war oder die Reisedauer die Dreimonatsfrist überschreitet. Der Wert einer „üblichen Mahlzeit“ darf inklusive Getränke und Umsatzsteuer den Preis von 60 Euro nicht übersteigen. Ansonsten darf die Mahlzeit nicht mit dem Sachbezugswert bewertet werden.

Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten

Werden dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, so sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen. Die für die 24-stündige Abwesenheit geltende höchste Verpflegungspauschale wird für ein Frühstück um 20%, für Mittag- und Abendessen um jeweils 40% gekürzt.

Das gilt auch für Frühstück im Hotel. Wird das Frühstück erstattet und die Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt, handelt es sich um eine Bewirtung und die Verpflegungspauschale ist um 20% zu kürzen.

Dies gilt nur für Arbeitnehmer. Bei Unternehmern kann die pauschale Kürzung nur erfolgen, wenn das Frühstück nicht einzeln auf der Rechnung aufgeführt ist. Ansonsten sind die Kosten für das Frühstück herauszurechnen und vom Unternehmer selbst zu tragen.

Werden Kunden bewirtet, so ist die Verpflegungspauschale wie oben beschrieben zu kürzen. Ist die Reise kürzer als 8 Stunden und es fällt keine Verpflegungspauschale an, braucht bei Kundenbewirtung keine Kürzung durchgeführt werden. Auch ein Sachbezugswert ist dann nicht anzusetzen.

Wird der Arbeitnehmer von einem Dritten eingeladen und bewirtet, ist weder eine Kürzung der Verpflegungspauschale noch der Ansatz eines Sachbezugswerts erforderlich.

Die Kürzung erfolgt immer für den jeweiligen Reisetag, an dem die Mahlzeiten eingenommen wurden. Die Kürzung darf die Höhe der gewährten Verpflegungspauschale für die jeweiligen Reisetag nicht übersteigen. **„Die pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale ist tagesbezogen und maximal bis auf 0 Euro vorzunehmen.“**

Bitte beachten Sie folgende Konkretisierung zu Mahlzeiten im Flugzeug, Zug oder Schiff:

„Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die z.B. im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird.“

Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Lediglich dann, wenn z.B. anhand des gewählten Beförderungstarifs feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, liegt keine Mahlzeitengestellung vor.“

„Auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Imbiss (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, kann eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. **Die z.B. auf Flügen gereichten kleinen Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder bei anderen Anlässen zur Verfügung gestellte Knabberereien und unbelegte Backwaren erfüllen nicht die Kriterien für eine Mahlzeit. Sie führen nicht zu einer Kürzung der Pauschalen.**

Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.“

Erhöhte Anforderungen an Bewirtungsbelege

Damit Belege für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass noch als Betriebsausgaben anerkannt werden, müssen diese gegenüber der bisherigen Praxis erweiterte Anforderungen erfüllen. So wird nun immer eine genaue Auflistung der verzehrten Artikel verlangt. Die bisher oft verwendete pauschale Beschreibung „Speisen und Getränke“ mit Gesamtbetrag ist nicht mehr ausreichend! Künftig werden nur noch maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und digital signierte Belege anerkannt. Handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte Rechnungen werden künftig nicht mehr anerkannt. Diese werden vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen!

Die Anforderungen gelten grundsätzlich auch bei Bewirtungen im Ausland. Die Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2022.

Kilometergelder

Es gelten folgende Pauschalen bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs:

- bei einem Kraftwagen: 0,30 Euro pro Kilometer
- für andere motorbetriebene Fahrzeuge: 0,20 Euro pro Kilometer

Das Kilometergeld für die Benutzung eines Fahrrads und die Erhöhung der Pauschalen bei Mitnahme von Mitfahrern sind bereits 2014 entfallen.

Stand: 28.12.2021. Alle Angaben ohne Gewähr.